

# Tennisclub Raidwangen e.V.



## Vereinsatzung

3. Fassung vom 28.01.2014

# **S a t z u n g**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der am 06.11.1999 gegründete Verein führt den Namen Tennisclub (TC) Raidwangen e.V.. Er wurde am 11.01.2000 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Nürtingen eingetragen (Registernummer 1076).

Der Verein hat seinen Sitz in 72622 Nürtingen-Raidwangen.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Pflege, Ausübung und Förderung des Tennissports. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Politische, rassistische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

## **§ 3 Verbandszugehörigkeit**

Der Verein ist Mitglied im Württembergischen Landessport-Bund e.V. und im Württembergischen Tennis-Bund e.V.. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessport-Bundes e.V. und des Württembergischen Tennis-Bundes e. V..

## **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.

Der Verein besteht aus

- 1) - Aktiven Mitgliedern
- Passiven Mitgliedern
- Jugendlichen Mitgliedern
- Studentenmitgliedern
- Ehrenmitgliedern

- 2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 3) Passive Mitglieder sind Förderer des Vereins. Sie nehmen am gesellschaftlichen Leben des Vereins teil. Bei aktiver Ausübung des Tennissports unterliegen sie den gleichen Bedingungen wie Gastspieler.
- 4) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 5) Studentenmitglieder sind Mitglieder, die das 18. aber noch nicht das 30. Lebensjahr vollendet haben und sich in einer Berufsausbildung (Schule, Lehre, Studium) befinden. Das Ausbildungsverhältnis ist nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand endgültig.
- 6) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein, den Tennissport oder den Sport überhaupt, verdient gemacht haben. Sie können nur auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.
- 7) Die Mitglieder anerkennen Anordnungen und Maßnahmen der durch diese Satzung und Ordnungen befugte Organe, Ausschüsse und Personen. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist insoweit ausgeschlossen.

## **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1) Die Beitrittserklärung zum Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige benötigen die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- 2) Der Vorstand beschließt über den Aufnahmeantrag mit 2/3-Mehrheit. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen. Die Ablehnung eines Antrages bedarf keiner Begründung.
- 3) Mit der Annahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.
- 4) Bei der Aufnahme von Mitgliedern sollen die vorhandenen Spielmöglichkeiten berücksichtigt werden. Pro Platz können bis zu 60 Personen (ausschließlich Passive Mitglieder) aufgenommen werden, dabei sind erstrangig die Einwohner von Raidwangen in Betracht zu ziehen.

## **§ 7 Rechte des Mitglieds**

- 1) Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der von den Vereinsorganen festgelegten Voraussetzungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 2) Passive Mitglieder dürfen die für die Sportausübung vorgesehenen Einrichtungen entsprechend den Regelungen für Gäste benutzen.
- 3) Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben sind gleichberechtigt im aktiven und passiven Wahlrecht. Jedes über 18 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- 4) Jugendliche Mitglieder sind bei der Wahl des Jugendwarts stimmberechtigt.
- 5) Die Änderung der Mitgliedschaft vom aktiven zum passiven Mitglied ist nur am Jahresanfang möglich.

## **§ 8 Pflichten des Mitglieds**

- 1) Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- 3) Alle Mitglieder sind zur festgelegten Beitragszahlung verpflichtet.

## **§ 9 Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen, Gebühren**

- 1) Diese werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 2) Wenn nichts anderes festgelegt wird, ist die Aufnahmegebühr nach Bestätigung der Mitgliedschaft fällig.
- 3) Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag bis spätestens 28. Februar des jeweiligen Geschäftsjahres zu zahlen, auch wenn die Mitgliedschaft im Laufe des Geschäftsjahres endet. Daneben können auch Arbeitsleistungen als Beitrag beschlossen werden.
- 4) Umlagen können nur mit einer Zweckbindung beschlossen werden.
- 5) Für Nichtmitglieder gelten die festgesetzten Gebühren.

## **§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 2) Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend.
- 3) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
  - mit der Zahlung seiner Verpflichtungen dem Verein gegenüber länger als 6 Monate im Rückstand ist;
  - die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt;
  - Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt;
  - sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält oder grob gegen den sportlichen Anstand verstößt.
- 4) Das Mitglied ist vor einem Ausschluss vom Vorstand anzuhören. Im Falle des Zahlungsrückstands genügt die schriftliche Mahnung an die zuletzt bekannte Anschrift des Mitglieds, auch wenn der Brief als unzustellbar zurückkommt.
- 5) Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich unter Angabe von Gründen mittels eingeschriebenen Briefs mitzuteilen.
- 6) Gegen den Beschluss steht dem Betroffenen nur ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung zu. Bis zur Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds. Eine Anrufung ordentlicher Gerichte ist nicht zulässig.
- 7) Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an dem Verein. Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **§ 11 Disziplinarangelegenheiten**

- 1) Alle Mitglieder unterliegen, von dem im § 10 genannten Ausschluss abgesehen, einer Strafgewalt.
- 2) Der Vorstand kann gegen jedes Mitglied Ordnungsstrafen (Verweise, Ausschluss von Veranstaltungen, Spiel- oder Hausverbot bis zu 4 Wochen oder Geldbußen bis zu 100 DM) verhängen, wenn sich das Mitglied gegen die Bestimmungen der Satzungen, Ordnungen, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergeht.
- 3) Bevor eine Strafe ausgesprochen wird, ist der Betroffene anzuhören. Die Begründung für die Strafe muss schriftlich erfolgen. Gegen den Strafbeschluss des Vorstandes ist ein Rechtsmittel ausgeschlossen.

## **§ 12 Organe des Vereins**

- 1) Organe des Vereins sind
  1. Die Mitgliederversammlung
  2. Der Vorstand
- 2) Alle Ämter im Verein werden ehrenamtlich und dem Verein gegenüber unentgeltlich ausgeübt.
- 3) Voraussetzung für die Wahl zu einem Vereinsorgan und die Ausübung eines solchen Amtes ist die Mitgliedschaft im Verein.
- 4) Wiederwahl ist möglich.

## **§ 13 Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung muss innerhalb des ersten Vierteljahres jeden Geschäftsjahres durchgeführt werden.
- 2) Sie wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 1. Stellvertretenden Vorsitzenden, durch Veröffentlichung in der Tageszeitung (Mitteilungsblatt der Gemeinde) oder schriftliche Einladung an die Mitglieder an die dem Verein zuletzt bekannte Anschrift, unter Angabe der Tagesordnung, unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen (Datum des Poststempels bei Aufgabe zur Post), einberufen.
- 3) In der Tagesordnung müssen folgende Punkte vorgesehen werden:
  1. Geschäftsbericht des Vorstandes
  2. Bericht der Kassenprüfer
  3. Entlastung des Kassenwarts
  4. Entlastung des Vorstands
  5. Neuwahlen, Bestätigung des Jugendsprechers(in)
  6. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
  7. Festlegung der Aufnahmegebühren, Vereinsbeiträge, Umlagen und sonstigen Gebühren
  8. Ernennung von Ehrenmitgliedern
  9. Anträge
  10. Verschiedenes
- 4) In dringenden Fällen ist der Vorstand befugt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein dahingehender schriftlicher Antrag von 10 % der Vereinsmitglieder gestellt wird.

Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt 14 Tage. Die Einladung erfolgt nach Maßgabe des § 13.2.

- 5) Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht, Anträge für die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung zu stellen. Anträge zur Tagesordnung müssen schriftlich mit Begründung spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.
- 6) Durch Beschluss einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann die Tagesordnung erweitert, ergänzt oder geändert werden.
- 7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In allen Mitgliederversammlungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht bewertet.
- 8) Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Stimmzettel oder durch Handzeichen. Sie müssen durch Stimmzettel erfolgen, sobald der Wahl durch offene Abstimmung auch nur von einem Mitglied widersprochen wird.
- 9) Zu Beschlüssen über eine Änderung der Satzung sowie über eine Veräußerung oder dauernde Nutzungsänderung von unbeweglichem Vereinsvermögen, bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 10) Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 14 Vorstand**

- 1) Dem Vorstand gehören an, der
  - Vorsitzender
  - stellvertretender Vorsitzende
  - stellvertretender Vorsitzende
  - Sportwart
  - Kassenwart
  - Jugendwart
  - Breitensportwart
  - Schriftführer
  - Technischer Leiter oder Platzwart (soweit ehrenamtlich)
  - 2 - 4 Beisitzer.
- 2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Es sollte jeweils die Hälfte der Vorstandsmitglieder für eine Wahlperiode gewählt sein.
- 3) Gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB ist der Vorstand, der aus dem 1. Vorsitzenden, dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden und dem 2. Stellvertretenden Vorsitzenden besteht. Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.
- 4) Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins und leitet dessen Geschäfte, soweit die Erledigung nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten ist. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- 5) Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden einberufen, oder wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder des Vorstands verlangt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit

entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung ist zulässig. Der Beschluss kommt zustande durch die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder, wobei allen Mitgliedern Gelegenheit zur Stimmabgabe gegeben werden muss. Im Übrigen gilt § 13.10.

- 6) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter sind berechtigt an den Sitzungen aller Ausschüsse beratend teilzunehmen.
- 7) Für besondere Aufgaben können vom Vorstand zusätzliche Ausschüsse gebildet werden. Zusammensetzung, Zuständigkeit und Tätigkeit müssen geregelt sein.
- 8) Tritt ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlperiode zurück, ernennt der Vorstand kommissarisch bis zur Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied. Scheidet der 1. Vorsitzende aus, so tritt an seine Stelle der 1. der beiden stellvertretenden Vorsitzenden.
- 9) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.

## **§ 15 Jugendordnung**

Der Jugendsprecher wird durch die Jugendversammlung, die einmal jährlich stattfindet, gewählt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt. In der Jugendversammlung haben alle Jugendlichen und diejenigen, die in der Jugendarbeit tätig sind, z. B. Jugendwart und Jugendtrainer, aktives Stimmrecht und Jugendliche nach vollendetem 14. Lebensjahr passives Stimmrecht. Die Jugendversammlung kann sich eine Jugendordnung geben, die der Zustimmung des Vorstands bedarf. Einnahmen und Ausgaben der Vereinsjugend müssen der Satzung entsprechen, dem Kassenwart und den Kassenprüfern offen gelegt werden.

## **§ 16 Kassenprüfer**

- 1) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- 2) Sie dürfen nicht dem Vorstand des Vereins angehören.
- 3) Die Kassenprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Kassenführung und die Vermögensverwaltung des Vereins zu prüfen. Sie geben der Mitgliederversammlung einen Bericht über den Jahresabschluss, den sie durch ihre Unterschrift bestätigen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
- 4) Den Kassenprüfern ist uneingeschränkt Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu gewähren.
- 5) Die Prüfung der Kasse und des Jahresabschlusses müssen mindestens 2 Kassenprüfer vornehmen

## **§ 17 Ordnungen**

- 1) Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein Ordnungen.
- 2) Diese Ordnungen werden vom Vorstand beschlossen. Die Jugendordnung wird von der Jugendversammlung beschlossen und vom Vorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt.

- 3) Ordnungen sollen bestehen als
- Geschäftsordnung
  - Spiel- und Platzordnung
  - Ranglistenordnung
  - Clubhausordnung
  - Jugendordnung
  - Ehrenordnung

## § 18 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder des Vereins. Wird diese Zahl nicht erreicht, so kann eine zweite Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim mit ja oder nein erfolgen.
- 3) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
- 4) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen der Körperschaft an die Gemeindeverwaltung Raidwangen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Ortsteil Raidwangen zu verwenden hat.

## § 19 Inkrafttreten

Diese ursprüngliche Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 6. November 1999 beschlossen.

Sie trat mit der Eintragung ins Vereinsregister am 11. Januar 2000 in Kraft.

Nürtingen - Raidwangen, 06. November 1999

Unterschriften:

Walter Zeh  
 Reinhard Oehl  
~~U. ...~~  
 Gerold Henzler  
 Axel ...  
 Hartmut ... M. ...  
 Gisela Henzler  
 Dorothee Goldenberg-Post  
 Kurt ...  
 Sam ...  
 Bernd ...



## Änderungen der Satzung

In der Mitgliederversammlung am 14.03.2008 wurde die Änderung des § 6 Abs. 4 beschlossen. Die Satzung in der vorliegenden Fassung tritt am 29.08.2008 mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Nürtingen - Raidwangen, 14. März 2008

Unterschriften:

F. Lina    Friedrich Bauer    Peter Wirth  
Karl Kötter    Walter Kötter    Claus Keller    J. Kötter  
J. Kötter    Christian Kötter    J. Kötter  
Heinz Langen    Gisela Heuzler    J. Kötter

## **Änderungen der Satzung**

In der Mitgliederversammlung am 14.03.2014 wurde die Änderung des § 18 Abs. 4 beschlossen. Die Satzung in der vorliegenden Fassung tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Nürtingen - Raidwangen, 14. März 2014